

Das nachfolgende Gesetz hat die Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde Dresden KdÖR am 09.10.2016 verabschiedet, es wird hiermit verkündet.



Dresden, den 01.11.2016

gez.
Michael Brade
Präsident

Gesetz des Humanistischen Verbands Dresden KdÖR über sein Siegel und sein Signet (HVDD-SiegelG)

(Vollzitat: „Gesetz über Siegel und Signet des Humanistischen Verbands Dresden KdÖR vom 09.10.2016“; abgekürzt „HVDD-SiegelG“)

§ 1 Verbandssiegel

- (1) Das Siegel dient in Verbindung mit einer oder mehreren Unterschriften als Beglaubigungszeichen.
- (2) Das Siegel besteht aus einem Kreis von vier Zentimetern Durchmesser, in dessen Mitte sich die Wiedergabe der Marke mit der Registernummer 302012027328 beim Deutschen Patent- und Markenamt befindet und in dessen oberer Hälfte sich die Worte "Humanistischer Verband" und in dessen unterer Hälfte sich die Wort "Dresden - KdÖR" jeweils in der Umschrift befinden:



§ 2 Benutzer

- (1) Das Siegel wird von derjenigen Person benutzt, die nach geltendem Recht den Verband vertritt.
- (2) Bei wirksamer Stellvertreterregelung ist für die Stellvertreterin/den Stellvertreter ein eigenes Siegel vorzuhalten, das ein wenig auffälliges Unterscheidungsmerkmal trägt.
- (3) Siegelbilder sind nicht übertragbar.

§ 3 Verwendung

- (1) Das Siegel wird verwendet
 - a. bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt, aufgehoben oder verändert werden,
 - b. bei Verträgen,
 - c. bei amtlichen Auszügen aus Mitgliedsregistern und Beschlussausfertigungen,
 - d. bei der zulässigen Beglaubigung von Abschriften,
 - e. bei Bescheinigungen über die Verbandszugehörigkeit und Dienstaussweisen.

- (2) Die Verwendung des Siegels auf allgemeinen Schriftstücken oder als Eigentumsnachweis auf Inventar ist unzulässig. Ebenso dürfen Siegel nicht als Briefkopf oder zur Absenderangabe oder zu sonstigen Zwecken,
- (3) die ihrer Funktion als Beglaubigungszeichen nicht entsprechen, verwendet werden.
- (4) Das Siegel wird stets links neben die eigenhändige Unterschrift des Siegelbenutzers aufgedrückt.
- (5) Für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels ist der Siegelbenutzer verantwortlich.
- (6) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

§ 4 Einzug

Nicht mehr verwendbare Siegelexemplare oder für ungültig erklärte Siegel sind nach Herstellung eine Papierabdruckes zu Referenzzwecken, verbunden mit dem Vermerk "Dieses Verbandssiegel ist außer Gebrauch gesetzt worden am... (Ort, Datum, Unterschrift)", zu vernichten.

§ 5 Verlust

- (1) Der Verlust eines Siegelexemplars ist umgehend den Präsidiumsmitgliedern anzuzeigen.
- (2) Die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch sind umgehend einzuleiten.
- (3) Eine Neubeschaffung eines identischen Siegelbildes ist ausgeschlossen.

§ 6 Signet

Außerhalb der Grenzen der Siegelverwendung ist ein Signet zu verwenden, das die Wiedergabe der Marke mit der Registernummer 302012027328 beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Namen des Verbands zeigt, z.B.:



§ 7 Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Das Präsidium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- (2) Dieses Gesetz wurde am 09.10.2016 beschlossen und tritt umgehend in Kraft.